

Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 14. April 2016

Beurteilungskriterien

Die weitere Entwicklung der erneuerbaren Energien im Strombereich ist von entscheidender Bedeutung für das Gelingen der Energiewende. Dabei geht es darum, die volatilen Energieträger Wind und PV, die weitaus am meisten zum Ausbau beitragen, mit dem Netzausbau und dem Aufbau von Speichersystemen zu verknüpfen, um den Umbau des Versorgungssystems möglichst kostengünstig zu gestalten und jederzeit Versorgungssicherheit zu garantieren. Für die Gewerkschaft ver.di, die rund 100 000 Beschäftigte vertritt, die in der leitungsgebundenen Energieversorgung arbeiten, kommt untrennbar ein weiterer wichtiger Aspekt hinzu: die Absicherung der sozialen Interessen der Beschäftigten sowohl in den alten als auch in den neuen Strukturen, unter Vermeidung von Brüchen in den Beschäftigungsverhältnissen. Der Internationale Gewerkschaftsbund hat hierfür die Formel eines „gerechten Überganges“ zu einem umwelt- und klimaverträglichen Energiesystem, einer „just transition“ geprägt – diese gilt weltweit, erst recht in hochindustrialisierten Volkswirtschaften wie Deutschland.

Der mit dem Entwurf intendierte deutliche Bruch in der Förderstruktur der erneuerbaren Energien in Deutschland wird von ver.di auch und gerade unter dem Gesichtspunkt beurteilt, ob und ggfs. in welcher Ausgestaltung er die Chance einer „just transition“ für die Beschäftigten zu fördern in der Lage ist.

Für die Beschäftigten in den Unternehmen der leitungsgebundenen Energieversorgung ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Übergang von einer auf zentralen, wesentlich fossilen auf eine dezentrale Erzeugungsstruktur kontinuierlich und planbar mit verlässlichen Investitionsanreizen von statten gehen kann, sodass der skizzierte, damit notwendigerweise einhergehende Umbau von Erzeugung und Netz- und Speicherinfrastruktur beherrschbar bleibt. Dies sichert die Möglichkeit,

dem mit dem Umbau verbundenen Wandel in den Arbeitsvollzügen durch entsprechende Qualifizierung und Weiterbildung zu entsprechen.

Im Kern geht es im Entwurf darum, das bestehende Fördermodell einer gesicherten Einspeisevergütung durch ein Ausschreibungsmodell abzulösen. Ein derartiges Modell bietet auch aus Sicht von ver.di Chancen, die Planbarkeit des Umbaus und damit auch der zugehörigen Netz- und Speicherinfrastruktur zu erhöhen - allerdings nur, wenn verlässliche Ausschreibungsmengen und -kontingente vorgegeben werden. Auch sind die zugrundeliegenden Umwelt- und Klimaziele unter dieser Voraussetzung tendenziell zielgenauer zu erreichen. Wesentlich sind allerdings die Ausschreibungsbedingungen. Wenn allein mögliche Kostensenkungen im Mittelpunkt stehen und keine qualitativen ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen festgelegt werden, entsteht Dumping, wodurch die Qualität und insbesondere auch die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten gefährdet werden. Und wenn die Ausschreibungen so gestaltet werden, dass die Akteursvielfalt leidet und selbst gestandene mittelgroße Stadtwerke keine Chance auf Zuschlag mehr bekommen, ist einem Verdrängungswettbewerb Tür und Tor geöffnet, der unerwünschte makroökonomische Wirkungen mit sich bringen kann.

Der Wechsel hin zu einem Ausschreibungsmodell erfordert daher ein hohes Maß an Regelungstiefe und -details, um die oben beschriebenen möglichen Fehlentwicklungen zu vermeiden. Die Gewerkschaft ver.di bezweifelt, ob mit den wenigen Ausschreibungen von Großflächen-Photovoltaik, die bisher modellhaft stattgefunden haben, ausreichende Erfahrungen vorliegen, um den „großen Sprung“ hin zur Ausschreibung der wesentlichen erneuerbaren Energieträger sachgerecht ausführen zu können.

Beurteilung

Zu begrüßen ist, dass am Prinzip der technologiespezifischen Förderung festgehalten wird. Dadurch besteht die Möglichkeit, den zukünftigen Erzeugungsmix wesentlich zu bestimmen und im Hinblick auf den Umbau des Gesamtsystems zu optimieren, sowohl bezüglich der Kosten als auch der Versorgungssicherheit, das heißt der Bereitstellung einer jederzeit an den Bedarf anzupassenden ausreichenden Gesamtleistung. Voraussetzung ist allerdings, dass für die einzelnen Energieträger jeweils verlässliche Ausbaukorridore vorgegeben werden.

Dies ist im Entwurf leider gerade für denjenigen Energieträger nicht gewährleistet, der sich als besonders kostengünstig herausgestellt hat und der deshalb in der mittel- und langfristigen Investitionsplanung zahlreicher Investoren, darunter auch Unternehmen der Energieversorgung, mittlerweile einen festen Platz eingenommen hat: die **Windenergie onshore**. Die vorgeschlagene komplexe Ausbauformel für den Gesamtausbau der erneuerbaren Energien erklärt gerade diese kostengünstigste Energieform gleichsam zur Restgröße. Insbesondere wenn in Zukunft zunehmend bestehende Anlagen ins Repowering gehen werden, bleibt für den Zubau der Onshore-Windenergie ein deutlich zu kleiner Spielraum, der zudem von den potenziellen Investoren kaum mehr einzuschätzen ist. Dies ist nicht akzeptabel.

Die Gewerkschaft ver.di fordert deshalb, dass für Windenergie-Onshore wie bisher ein verlässlicher Ausbaukorridor festgelegt wird, der sich wie bisher bei einem Mindestausschreibungsvolumen von 2500 Megawatt netto jährlich bemisst. Nur so wird vermieden, dass gerade mittlere und kleinere

Akteure, deren finanzieller Spielraum begrenzt ist, Investitionsvorhaben verlässlich in ihrer Jahresplanung vorsehen und die Erfolgsaussichten ausreichend abschätzen können. Gleichzeitig wird dadurch auch ein ansonsten drohender Strukturbruch in der wesentlich noch von deutschen Unternehmen geprägten Windindustrie vermieden.

Der Ausbaukorridor für Offshore-Windanlagen sollte auf jährlich mindestens 900 Megawatt festgelegt werden, um die erforderliche Mindestgröße für die weitere Industrialisierung der Prozesse mit einhergehender Kostendegression in Angriff nehmen zu können.

Der Entwurf sieht generell drei Ausschreibungsrunden jährlich vor – dies ist aus Gründen der regelmäßigen Auslastung der Erzeuger zu begrüßen und bietet auch unterlegenen Bietern die Möglichkeit einer erneuten zeitnahen Teilnahme. Zu kritisieren ist allerdings, dass auf eine regionale Ausschreibung verzichtet werden soll. Es ist erforderlich, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien regional besser verteilt wird als bisher, um die Akteursvielfalt aufrechterhalten zu können und insbesondere auch, um die Gesamtkosten für den Netz- und Speicherausbau möglichst gering zu halten. Das im Entwurf vorgesehene modifizierte Referenzertragsmodell für Windstrom onshore liefert aus Sicht von ver.di keine ausreichenden Anreize, um die regionalen Unterschiede auszugleichen.

ver.di schlägt deshalb eine regionalisierte Ausschreibung von Wind (onshore)- und PV-Kapazitäten vor.

Für die Zuschlagserteilung soll, so sieht es der Entwurf in § 32 vor, lediglich die Höhe des Gebotes maßgeblich sein. Dies ist aus Sicht von ver.di grundsätzlich zu kritisieren. Die damit einhergehende Gefahr eines Verdrängungswettbewerbs steht dem Gebot, die Akteursvielfalt zu erhalten, entgegen. Zum Zuge könnten am Ende überwiegend Eigner von Risikokapital kommen, die angesichts der derzeitigen Zinslage nach Anlagemöglichkeiten suchen. Seriöse Geschäftsmodelle hätten zu leiden. Mit einer derartigen Entwicklung eng verwoben wären auch negative Auswirkungen auf Beschäftigte, Qualität und Umwelt.

ver.di spricht sich daher dafür aus, dass bei den Ausschreibungsmodalitäten weitergehende technische Anforderungen sowie ökologische und soziale Kriterien vorgeschrieben werden. Aus Sicht der Beschäftigten sollte eine Vergabe nur bei Einhaltung ambitionierter Kriterien „Guter Arbeit“ und tariflicher Standards erfolgen. Mindestens sollte das derzeit gültige Vergaberecht entsprechend angewandt werden.

Wenn unbestritten der Erfolg der Energiewende davon abhängt, dass die Integration der erneuerbaren Energien in das bestehende System möglichst kostengünstig gelingt, sollte dem dadurch Rechnung getragen werden, dass **vorrangig Projekte zum Zuge kommen, die eine Kopplung mit Speichersystemen oder anderen Energieträgern und Netzstrukturen (z.B. als virtuelles Kraftwerk) vorsehen oder die Systemdienstleistungen sonstiger Art berücksichtigen.**

Das Ziel, die breite Akteursvielfalt zu erhalten, sieht das Gesetz vor. Das ist zu begrüßen. ver.di bezweifelt jedoch, dass das hierfür vorgesehene Mittel, spezielle Ausschreibungsbedingungen für Bürgerenergiegesellschaften vorzusehen, hierzu ausreicht. Die in § 3 (15) gegebene Definition schließt weitere Akteure, die in gleicher Weise betroffen sind, aus, beispielsweise kleine und mittlere Stadtwerke und andere KMU. Diese sind in gleicher Weise wie Zusammenschlüsse zahlungskräftiger Bürger von Benachteiligungen gegenüber Großinvestoren betroffen, weil sie in der Regel nur eines

oder wenige Projekte stemmen können und nicht zur Risikostreuung in der Lage sind. Die für diese Akteure im Entwurf vorgesehene Bagatellgrenze von einem Megawatt, die die Ausnahme aus den Ausschreibungen erlaubt, reicht allenfalls für PV-Anlagen aus, nicht aber für relevante Projekte im Windenergiebereich. Es besteht kein Grund, hier die von den EU-Beihilferichtlinien aus gutem Grund erlassenen Bagatellgrenzen eklatant zu unterschreiten.

ver.di fordert, die Bagatellgrenze für Ausnahmen aus der Ausschreibungsverpflichtung konform mit den EU-Beihilferichtlinien zu gestalten und für alle Akteure auf Projekte mit bis zu sechs Windkraftanlagen je maximal drei Megawatt auszudehnen.

Berlin, 26.4.2016